

Nachrichten

Nummer 5
Freitag, 5. Februar 2021

Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach
Diese Ausgabe erscheint auch online



Impressionen -



Winter in Unterkirnach



GEMEINDE

Unterkirnach

Gemeindeverwaltung

Villinger Str. 5, 78089 Unterkirnach

Telefon 07721 / 8008-0, Telefax 07721 / 8008-40

gemeinde@unterkirschach.de

www.unterkirschach.de

Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Störungsmeldestelle

Wasserversorgung, Strom (EGU) und Gas außerhalb der Dienstzeiten der Gemeinde, 24-Std.-Rufbereitschaft EGT Triberg, Telefon 07722 / 861-0

Bürgermeister

Andreas Braun 8008-20

Assistenz Bürgermeister

Heike Brunner 8008-20

Personal

Ulrike Haberstroh 8008-22

Bianca Schweiger 8008-54

Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung

Agnes Zinapold 8008-24

Ute Weißer 8008-26

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Lutz Kunz 8008-23

Ralf Scherer 8008-28

Arthur Makowe 8008-41

Sandra Beha 8008-50

Gemeindekasse

Sabine Schwarzmüller 8008-27

Tourist-Information

Silke Müller 8008-37

Corinna Schneider 8008-53

Sabine Bader 8008-56

Auszubildende

Franziska Kuner 8008-59

Hallenbad

8008-44

Spielscheune

8008-55

Feuerwehrgerätehaus

1797

Kindergarten St. Elisabeth

St. Jakobusweg 2 07721 / 59114

Roggenbachschule Unterkirnach

Esperantoweg 13 07721 / 887968-0

Wichtige Telefonnummern:

Arztpraxen

Gemeinschaftspraxis Dr. Mohm, Fr. Kolepke-Kloess
Rathausplatz 2 07721 / 9955500

Außerhalb der Sprechzeiten in Unterkirnach:

Villingen, Wöschhalde 50 07721 / 72626

Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Gottfried Käs
Villinger Straße 4 07721 / 57777

Apotheke

Silvia Wilhelm, Villinger Straße 2 07721 / 53970

Apotheken-Notdienstnummer 0800 0022833

Vom Festnetz kostenfrei 22833

Vom Mobilnetz (max. 69 ct/Min) 22833

Sozialstation – Kirchplatz 4

(Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Altenpflege)
Pflegedienstleiterin Lesli-Ann Altstetter 07721 / 9169475

Betreutes Wohnen Unterkirnach

Betreuungsservice: Caritasverband e.V.
Gerwigstraße 6, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721 / 8407-0

Betreuungskraft: Frau Ilona Auber, Büro Wohnanlage
Tel. 07721 / 206 04 33

Notrufe

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721 / 19 222

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:
Freitags von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Samstag, Sonntag, Feiertag von 08.00 bis 23.00 Uhr
(ohne Voranmeldung) 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst

Tel. 116 117 (kostenfrei)
im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen
Montag – Donnerstag von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr, Freitag
von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag
von 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Notfalldienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen
(1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von
10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung)

Tel. 116 117 (kostenfrei)

Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach

Herausgeber: Gemeinde Unterkirnach

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Unterkirnach ist Bürgermeister Herr Andreas Braun oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage www.nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Jährlicher Bezugspreis € 16,80 für Unterkirnacher Einwohner/ € 24,00 für Auswärtige.



Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 09. Februar 2021

um 18:00 Uhr in der Schlossberghalle,
Schlossbergweg 6, 78089 Unterkirnach

Tagesordnung

Öffentlich

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse- soweit zulässig -
2. Fragen oder Anregungen von Einwohnern
3. Stellungnahme zu Baugesuchen
 - a) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Tiefgarage mit je einer Einliegerwohnung und einem Touristenappartement, sechs Parkliftgaragen und zwei Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 548
 - b) Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 55/25
 - c) Bauantrag für eine Überdachung des Stellplatzes auf dem Grundstück Flst.Nr. 104/10
4. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes der Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH (EGU) für 2021
5. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke Unterkirnach GmbH für 2021
6. Berichterstattung laufender Projekte
7. Bekanntgaben und Verschiedenes
8. Fragen oder Anregungen von Einwohnern

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen finden Sie auf der Homepage www.unterkirnach.de

gez. **Andreas Braun**

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Unterkirnach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unterkirnach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 26. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Mai 2009 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Nach § 3 der Hauptsatzung vom 19. Mai 2009 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3a Videokonferenz

Notwendige Sitzungen, die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlichen Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, können entsprechend des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterkirnach, den 05. Februar 2021

gez.

Andreas Braun

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Gemeinde Unterkirnach

Wahlkreis 54 Villingen-Schwenningen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtags- wahl in Baden-Württemberg am 14.03.2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Gemeinde Unterkirnach wird in der Zeit vom **22.02.2021 bis 26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses, Villingen Straße 5 in Unterkirnach, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Damit die geltenden Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden, vereinbaren Sie bitte hierzu unter der Tel.Nr. 8008-26 einen Termin. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26.02.2021 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Unterkirnach, Villingen Straße 5, 78089 Unterkirnach, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Villingen-Schwenningen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle

absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21.02.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12.03.2021, 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Unterkirnach, Villinger Straße 5 in Unterkirnach, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und
 - 7.3 einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten

ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Unterkirnach, den 05. Februar 2021

Bürgermeisteramt

gez.

Andreas Braun

Bürgermeister

**Gemeinde Unterkirnach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEs) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 26. Januar 2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEs) - beschlossen

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € für die ersten drei Stunden und von 3,50 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,50 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende

zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|------------------------|---------|
| Erste Hilfe | 30,00 € |
| Truppmann | 90,00 € |
| Truppführer | 70,00 € |
| Atenschutzgeräteträger | 50,00 € |
| Maschinist | 75,00 € |

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- | | |
|--|---------------|
| Jugendfeuerwehrwart | 250,00 €/Jahr |
| 1. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 100 €/Jahr |
| 2. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 100 €/Jahr |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------------|---------------|
| Kommandant | 400,00 €/Jahr |
| Stellvertretender Kommandant | 300,00 €/Jahr |
| Gerätewart | 300,00 €/Jahr |
| Stellvertretender Gerätewart | 300,00 €/Jahr |
| Kleiderwart | 100,00 €/Jahr |
- (3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der tatsächlichen Ausübung gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt einen jährlichen Zuschuss von 15,00 € pro aktivem Feuerwehrmitglied an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde gewährt einen jährlichen Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr in Höhe von 40,00 € pro aktivem Mitglied in der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEs) - vom 12. November 1991 in der Fassung vom 11. November 2014 außer Kraft.

Unterkirnach, den 05. Februar 2021

gez.

Andreas Braun

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.



Mitteilungen

Änderung des Amtsblatt-Redaktionssystems ab Kalenderwoche 7

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Berichterstattung im Amtsblatt ab Kalenderwoche 7 über das neue Redaktionssystem „Artikelstar“ durchgeführt wird. Alle Personen, die für das Amtsblatt Berichte schreiben, sind bereits über die neue Vorgehensweise informiert worden.

Bei Fragen zur Anwendung und Einstellen von Berichten können sich die Autoren gerne an Frau Sandra Beha, Tel.-Nr.: 07721 / 8008-50, wenden.

Neuer Service

Online arbeitssuchend melden und direkt online Beratungstermin buchen

Bei der Agentur für Arbeit kann man sich schon seit längerem online arbeitssuchend melden. Neu ist, dass die Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen ab sofort auch direkt online einen ersten Beratungstermin buchen können.

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger wünschen sich neben einer persönlichen und telefonischen Kontaktmöglichkeit auch einen Onlinekontakt zu Behörden – zum Beispiel, um einen Termin zu vereinbaren. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat daher die Möglichkeit der Terminbuchung um eine

Online-Terminvergabe erweitert. Wer sich auf elektronischem Weg arbeitsuchend meldet und in seinem Online-Account mindestens einen Lebenslaufeintrag im Bereich „Abschlüsse und Berufserfahrung“ eingetragen hat, kann nun direkt seinen ersten Beratungstermin mit einem Ansprechpartner aus der Agentur für Arbeit vereinbaren. Der gewünschte Termin kann innerhalb der zeitlichen Verfügbarkeit bequem und schnell gebucht werden.

Informationen zur Arbeitssuchendmeldung werden jetzt auch online zugestellt. Seit dem 16. Dezember 2020 erhalten Kundinnen und Kunden, die sich online arbeitsuchend melden, eine Eingangsbestätigung sowie wichtige Hinweise und Informationen zu ihrer Arbeitssuchendmeldung auch elektronisch zugestellt. Diese werden als Nachricht im persönlichen Online-Account angezeigt. Dadurch entfällt in den meisten Fällen der bisher notwendige postalische Versand von Dokumenten. In ihrem Online-Account werden den Kundinnen und Kunden außerdem weitere interessante Informationen und Angebote der Bundesagentur für Arbeit, die im Zusammenhang mit der Online-Arbeitssuchendmeldung stehen, angezeigt – beispielsweise E-Learning-Angebote zur Erweiterung beruflicher Kompetenzen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis



Coronavirus - Corona-Abstrichzentrum in VS-Schwenningen ändert Öffnungszeiten

Das zentrale Corona-Abstrichzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) am Standort Hallerhöhe in VS-Schwenningen, Brandenburger Ring 150, ändert seine Öffnungszeiten. Ab Montag, 1. Februar hat das Abstrichzentrum für **symptomlose Personen** jeweils montags und donnerstags von 13 bis 15 Uhr geöffnet. Samstags ist das Abstrichzentrum ab dem 1. Februar **geschlossen**.

Symptomatische Personen können sich an den Hausarzt wenden. An den Wochenenden steht die Leitstelle zur Vermittlung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter **Telefon: 116 117** bereit.

Tourismus

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Tourist-Information bis auf Weiteres geschlossen.

Gerne sind wir telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Telefon: 07721 8008-37

Montag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

E-Mail: info@unterkirnach.de

Die bekannten Geschenkartikel (Dörfle-Gutscheine, Honig usw.) können Sie im Rathaus erwerben.



Öffnungszeiten Spielscheune:

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Spielscheune bis auf weiteres geschlossen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Hallenbad aqualino

Öffnungszeiten Hallenbad aqualino

Das Hallenbad aqualino bleibt bis auf Weiteres geschlossen.



Öffnungszeiten Jugendtreff

Aufgrund der aktuellen Situation findet momentan kein Jugendtreff statt.



Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirche St. Jakobus



Wiederaufnahme der Präsenzgottesdienste voraussichtlich am Aschermittwoch

Der Pfarrgemeinderat hat in seiner Online-Sitzung am 21. Januar entschieden, die Präsenzgottesdienste voraussichtlich am Aschermittwoch (17.02.2021) wieder aufzunehmen.

Ziel des zeitweiligen Verzichts auf die Feier von Präsenzgottesdiensten ist die Reduzierung von Kontakten in der Hoffnung, so einen Beitrag als Kirchengemeinde zu sinkenden Infektionszahlen zu leisten.

Die Kirchen sind nach wie vor geöffnet und laden zum Besuch und zum Gebet ein.

Anregungen zu Hausgottesdiensten und zum persönlichen Gebet sowie Hinweise auf TV- und Online-Gottesdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.kath-zwibriki.de.

Das Seelsorgeteam ist telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Pfarrer Dominik Feigenbutz, Tel. 07721/22244,

feigenbutz@kath-zwibriki.de

Pastoralreferentin Elisabeth Auer, Tel. 07721/993692,

auer@kath-zwibriki.de

Gemeindereferentin Evelyn Zinser, Tel. 07721/502334

oder 9167026, zinser@kath-zwibriki.de

Bibelteilen online zum Sonntagsevangelium

Solange die Präsenzgottesdienste ausgesetzt sind, bietet das Seelsorgeteam am Samstagabend um 18 Uhr an, sich online gemeinsam mit dem Sonntagsevangelium zu beschäftigen und die Worte der Heiligen Schrift miteinander zu teilen.

Der nächste Termin ist:

Samstag, 06.02., 18 Uhr

Den Zugangslink erhalten Sie bei Gemeindereferentin Evelyn Zinser, E-Mail: zinser@kath-zwibriki.de

Wichtig: Anmeldung bis Samstag, 12 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde



Wochenspruch:

„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“

(Hebr 3,15)

Aus Solidarität und der Verantwortung für unsere Kirchenglieder hat der Ältestenkreis beschlossen, die Präsenzgottesdienste während des Lockdowns auszusetzen.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilungen in den Zeitungen.

Auch der Konfi-Unterricht findet bis auf weiteres digital statt. Nicht alles ist abgesagt: **Digitale Angebote der Stadtge-**

meinde finden Sie auf unserer Homepage www.evangelisch-villingen.de z. B. sonntags online „Zoom-Gottesdienste“

In der Regel erscheint wöchentlich:

Telefonandacht „Verschnaufpause mit Gott“ unter 7721/2968374



Aus der Dorfgemeinschaft

Kieschtock-Zunft e.V. Unterkirnach



Narreblättle

Natürlich gibt es auch dieses Jahr wieder unser begehrtes Narrenblättle zu erwerben. Ab dem Schmotzige Dunschtig, den 11. Februar, ist unser Blättle im Nahkauf erhältlich. Seid schnell und sichert Euch ein Exemplar.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Kieschtock-Zunft Unterkirnach e.V.



Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Rosenkohl aus dem Ofen

Rosenkohl ist so gesund, dass Sie ihn mal wieder auf den Tisch bringen sollten. Und falls Sie ihn zu bitter finden: Wir haben ein tolles Rosenkohl-Rezept für Rosenkohlmuffel.

Portionen: 4

Zubereitungszeit: 1 Stunde

Schwierigkeitsgrad: leicht

Zutaten

- 700 g Rosenkohl
 - 1 rote Zwiebel
 - 2 Knoblauchzehen
 - 50 ml Olivenöl
 - 1 TL Honig
 - 1 TL Chili
 - 1 EL gehackte Petersilie
 - 1 TL Paprikapulver
 - 1 TL Salz (groß)
 - Pfeffer nach Belieben
 - 100 g Parmesan
1. Backofen vorheizen (190 °C Ober- und Unterhitze).
 2. Den Rosenkohl waschen, putzen, den Strunk abschneiden und halbieren. In eine Schüssel geben.
 3. Zwiebel und Knoblauch in dünne Scheiben schneiden.
 4. In einer zweiten Schüssel das Olivenöl, Honig und die Gewürze mischen.
 5. Den Rosenkohl mit den Händen leicht kneten und auf das Blech geben. Die Olivenölmasse sowie Zwiebel und Knoblauch über den Rosenkohl geben und alles gut vermengen, sodass der gesamte Rosenkohl mit der Marinade benetzt ist.
 6. Zum Schluss den Parmesan reiben und über den Rosenkohl geben. 12-15 Minuten backen, bis der Rosenkohl bissfest ist.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Der Garten im Februar 2021

Tipp: Sie erinnern sich noch? Ende April, schönes Wetter, endlich Rasenmähen und – der Mäher springt nicht an? Ersparen Sie sich diesen Ärger und machen Sie ihn jetzt, in der arbeitsarmen Zeit, für das Frühjahr fit: Öl wechseln, Zündkerzen austauschen und Messer schleifen. So geht es gut gelaunt in den Frühling.*

Zwiebeln säen

Für Zwiebeln gilt der Grundsatz: Je früher, desto besser, so dass bei günstiger Witterung bereits Ende Februar mit der Aussaat begonnen werden kann. Zwiebeln keimen schon bei Temperaturen von 2 bis 3°C. Voraussetzung für den Erfolg ist ein gut vorbereitetes, feinkrümeliges Saatbett. Nur einjähriges Saatgut keimt gut, so dass auch bei neu erworbenem Samen eine Keimprobe empfehlenswert ist. Es könnte sonst passieren, dass Sie das schlechte Auflaufen des Samens der frühen Aussaat zuschreiben, was aber selten der Fall ist. Wichtig ist die Saattiefe – Zwiebeln dürfen höchstens einen Zentimeter tief in den Boden gebracht werden. Eine Verwendung von Radieschen als Markiersaat empfiehlt sich, da Unkrautjäten und Hacken zu den wichtigsten Maßnahmen der Zwiebelkultur zählen.

Winterschnitt bei Reben

Der Winterschnitt des Weins ist prinzipiell von November bis März möglich. Der Saftstrom in der Rebe beginnt sehr früh im Jahr. Bei zu spätem Schnitt verliert die Rebe deshalb durch starken Saftaustritt aus der Schnittfläche wertvolle Aufbaustoffe. Bei stärkerem Frost sollte der Schnitt aber verschoben werden. Beim Wein wird grundsätzlich zwischen zwei Augen geschnitten. Fruchtholz (Tragholz) mit Blütenständen (Gescheine) bilden nur die einjährigen Sommertriebe, die aus zweijährigem Holz hervorgehen. Wird der vorjährige Trieb also auf zwei Augen zurückgeschnitten, verbleibt der Zapfen. Aus ihm entstehen zwei Austriebe, die Boglebe und der zukünftige Zapfen. Der Zapfen ist das wichtigste Erneuerungsorgan der Rebe. Zur Verinnerlichung des Schnittprinzips empfiehlt sich einmal das gründliche Studium von Fachliteratur. Anhand guter Schnitt-Skizzen ist der Vorgang schnell verstanden.

Kontrolle im Dahlienlager

Jeder frostfreie Wintertag ist zum Lüften und zur Kontrolle der Lager für Gladiolen, Dahlien, Indisches Blumenrohr (Canna) und anderer Knollen zu nutzen. Dahlienknollen sind am meisten gefährdet, wenn im Lager die Luft zu feucht ist. Der Wurzelhals, aus dem der Frühjahrstrieb erfolgt, darf nicht beschädigt werden. Schimmel an den Stängelrückständen muss sofort entfernt und gründlich gelüftet werden. Der Schimmel greift sonst schnell auf den Wurzelhals über – die Knollen drohen zu verfaulen. Liegen die Knollen zudem zu dicht übereinander, sollten sie umgeschichtet und mit größerem Abstand zueinander gelagert werden.

Rittersterne warm stellen

Blühfähige Rittersterne müssen warm stehen. Trotzdem werden sie anfangs kaum gegossen. Reichlicher gewässert wird erst, wenn der Blütentrieb richtig sichtbar wird. Andernfalls kann er steckenbleiben und es entwickeln sich nur Blätter. Ist der neue Trieb da, sollte die Pflanze hell und bei maximal 18°C stehen. Bei 15-16°C entwickeln sich die Blüten zwar etwas langsamer, aber sie werden viel schöner und halten länger. Bei richtiger Pflege blüht der Ritterstern lange und von Jahr zu Jahr immer üppiger. **Nicht in allen Kleingartenanlagen ist der Betrieb von Benzinrasenmähern erlaubt.*

Quelle: Bund Deutscher Gartenfreunde e. V.

Die Spenden-
plattform
für Ihren Verein

www.gemeinsamhelfen.de